



Brüssel, den 18. Oktober 2019
(OR. en)

13219/19

FSTR 157
REGIO 200
SOC 678
DELACT 195

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12586/19 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 6861 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.9.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ nach dem in Artikel 290 AEUV festgelegten Verfahren und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt betreffend die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission am 27. September 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 27. November 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 12586/19 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470-486).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Strukturmaßnahmen", das am 15. Oktober 2019 endete, einigten sich alle Delegationen darauf, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-